

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW
 Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ
 Stand: 19.10.2000



Seite: 1 von 6

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
11255735	7016ERZ35P511272N	Ø57.1-Ø72	57,1	Aluminium	710	2090	10/98

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0600
 VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm
 für Typ 3B
 120 Nm
 für Typ 3BG
 160 Nm
 für Typ 7DB; 70X02A; 70X02B; 70X02BL; 70X02BN;
 70X02C; 70X02D; 70X12A; 70X12B; 70X12BL; 70X12BN;
 70X12C; 70X12D
 170 Nm
 für Typ 7M

Verkaufsbezeichnung: **CARAVELLE, MULTIVAN, TRANSPORT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7DB	e1*96/79*0067*.. e1*98/14*0067*..	50 - 103	215/60R16 99	VE1; 11A; 21P; 22B; 24J; 24M; 5JK	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; 75I
			225/55R16 95	VE1; 11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M; 5HR	
			225/55R16 99	VE1; 11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M; 5JK	
			225/60R16 98	VE1; 11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 366; 5IM; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
3B	e1*95/54*0043*.. e1*98/14D0043*.. e1*98/14*0043*..	66 - 142	205/55R16 91	11A; 24J	Kombi; Limousine; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			225/50R16-92	11A; 22I; 24C; 24M; 57T	

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
3B	e1*95/54*0043*.. e1*98/14D0043*.. e1*98/14*0043*..	81 - 142	205/55R16 91 225/50R16-92	11A; 22I; 24J; 366	Kombi; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
3BG	e1*98/14*0157*..	74 - 125	205/55R16 91		10B; 10S; 11G; 11H; 12K; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **VW SHARAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7M	e1*93/81*0023*.. e1*95/54*0023*.. e1*98/14*0023*..	66 - 128	215/55R16 215/55R16-93 225/50R16 225/50R16-92 225/55R16-94	VDO; 11A; 21P; 22B; 24D; 24J 11A; 21P; 22B; 24D; 24J VDP; 11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D VDN; 11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D 11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D; 54A	Vo. bis 1220kg zul.Achslast; nur bis e1*98/14*0023*11; Hi. bis 1330kg zul. Achslast; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
7M	e1*98/14*0023*..	66 - 110 66 - 150	205/55R16 93 215/55R16 215/55R16 93 225/50R16	nicht Allradantrieb; 11A; 21P; 22I; 22L; 24C; 24M; 5HA; 51J 11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24D; 51G nicht Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24D; 5HA 11A; 21B; 22B; 22H; 22L; 24C; 24D; 53S	ab e1*98/14*0023*12; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 51K; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **VW T4 (ab 1996)**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
70X02A	H325	50 - 103	225/55R16	VD5; VE1; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; 75I
70X02B	H298		225/55R16-95	VE1; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 5HR	
70X02BL	H304		225/55R16-96	VE1; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 5IE	
70X02BN	H300		225/60R16-97	VE1; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 5IM; 54A	
70X02C	H297		225/60R16-98	VE1; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 5JA; 54A	
70X02D	H324				
70X12A	H326				
70X12B	H306				
70X12BL	H322				
70X12BN	H323				
70X12C	H299				
70X12D	H327				

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 3 von 6

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 4 von 6

- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 51K) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb nicht zulässig.
- 53S) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R16 |
| Hinterachse: | 225/50R16 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5HA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1300kg.
- 5HR) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1380kg.
- 5IE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1420kg.
- 5IM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1460kg.
- 5JA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1500kg.

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 5 von 6

- 5JK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1550kg.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.
- VD5) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | Hersteller: | Typ: |
|-------------|--|
| BRIDGESTONE | RE71, S-01(ZR) zul. Achslast bis 1460 kg |
| DUNLOP | SP SPORT 2000 zul. Achslast bis 1600 kg |
| GOODYEAR | EAGLE F1 zul. Achslast bis 1600 kg |
| MICHELIN | MXM zul. Achslast bis 1430 kg |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- VDN) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die zulässige Achslast nicht größer als 1260 kg ist. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren Achslasten sind diese und gegebenenfalls das zulässige Gesamtgewicht in den Fahrzeugpapieren entsprechend zu ändern.
- VDO) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | Hersteller: | Typ: |
|-------------|--|
| BRIDGESTONE | RE 71(ZR), S-02(ZR) zul. Achslast bis 1240 kg |
| CONTINENTAL | alle ZR(Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg |
| DUNLOP | SP Sport 2020 zul. Achslast bis 1300 kg |
| MICHELIN | MXV3A, MXM, CX-KA zul. Achslast bis 1330 kg |
| PIRELLI | P4000 zul. Achslast bis 1230 kg |
- Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- VDP) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | Hersteller: | Typ: |
|-------------|---|
| BRIDGESTONE | RE 71, ER 30, S-02 zul. Achslast bis 1260 kg |
| CONTINENTAL | alle ZR (Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg |
| DUNLOP | SP Sport 2000 (ZR) bzw. 8000 (ZR) zul. Achslast bis |
- 1330 kg

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 60 VW

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 6 von 6

FULDA
GOODYEAR
KLEBER
MICHELIN
PIRELLI
UNIROYAL

Y 3000 zul. Achslast bis 1270 kg
EAGLE GSD +, EAGLE F1 zul. Achslast bis 1330 kg
C 501 Z, DR 502 Z zul. Achslast bis 1230 kg
MXM, MXX3 zul. Achslast bis 1230 kg
P6000, P700-Z, PZERO
alle ZR (Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

- VE1) Gegebenenfalls ist durch Einbau eines Schiebetürkeils eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 59 SEAT
Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ
Stand: 19.10.2000



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
11255735	7016ERZ35P511272N	Ø57.1-Ø72	57,1	Aluminium	710	2090	10/98

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : SEAT / 7593

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 170 Nm

Verkaufsbezeichnung: **SEAT ALHAMBRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7MS	e1*95/54*0036*.., e1*98/14*0036*..	66 - 110	215/55R16	VDO; 11A; 21P; 22B; 24D; 24J	nur bis e1*98/14*0036*07; Vo. bis 1240kg zul.Achslast; Hi. bis 1330kg zul. Achslast; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			215/55R16-93	11A; 21P; 22B; 24D; 24J	
			225/50R16	VDP; 11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D	
			225/50R16-92	VDN; 11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D	
			225/55R16-94	11A; 21B; 21N; 22B; 22H; 24C; 24D; 54A	
7MS	e1*98/14*0036*..	66 - 110	205/55R16 93	nicht Allradantrieb; 11A; 21P; 22I; 22L; 24C; 24M; 5HA; 51J	ab e1*98/14*0036*08; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 51K; 71C; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			215/55R16	11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24D; 51G	
		66 - 150	215/55R16 93	nicht Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24D; 5HA	
			225/50R16	11A; 21B; 22B; 22H; 22L; 24C; 24D; 53S	

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 59 SEAT
Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ
Stand: 19.10.2000



Seite: 2 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 59 SEAT

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 3 von 4

- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 51K) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb nicht zulässig.
- 53S) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5HA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1300kg.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- VDN) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die zulässige Achslast nicht größer als 1260 kg ist. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren Achlasten sind diese und gegebenenfalls das zulässige Gesamtgewicht in den Fahrzeugpapieren entsprechend zu ändern.
- VDO) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | RE 71(ZR), S-02(ZR) zul. Achslast bis 1240 kg |
| CONTINENTAL | alle ZR(Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg |
| DUNLOP | SP Sport 2020 zul. Achslast bis 1300 kg |
| MICHELIN | MXV3A, MXM, CX-KA zul. Achslast bis 1330 kg |

Gutachten 366-0959-98-SARD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44274

ANLAGE: 59 SEAT

Hersteller: TIGER WHEELS (PTY) LTD

Radtyp: 7016ERZ

Stand: 19.10.2000



Seite: 4 von 4

PIRELLI

P4000 zul. Achslast bis 1230 kg

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

VDP) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

	Hersteller:	Typ:
	BRIDGESTONE	RE 71, ER 30, S-02 zul. Achslast bis 1260 kg
	CONTINENTAL	alle ZR (Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg
	DUNLOP	SP Sport 2000 (ZR) bzw. 8000 (ZR) zul. Achslast bis
1330 kg	FULDA	Y 3000 zul. Achslast bis 1270 kg
	GOODYEAR	EAGLE GSD +, EAGLE F1 zul. Achslast bis 1330 kg
	KLEBER	C 501 Z, DR 502 Z zul. Achslast bis 1230 kg
	MICHELIN	MXM, MXX3 zul. Achslast bis 1230 kg
	PIRELLI	P6000, P700-Z, PZERO
	UNIROYAL	alle ZR (Sommerbereifung) zul. Achslast bis 1230 kg

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.